

# Leitfaden für ArchitektInnen und Planende



## Merksblatt zur Ausführungsplanung

November 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Adressliste Behörde und Kontrollorgane</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Bedingungen</b>	<b>2</b>
2.1	Allgemeine Bauvorschriften	2
2.2	Bauabfälle / Aushub	3
2.3	Benützung des öffentlichen Grundes	3
2.4	Anpassung an Strassen (siehe auch Umgebungsgestaltung)	3
2.5	Besondere Bedingungen	4
2.6	Kosten	4
<b>3.</b>	<b>Umgebungsgestaltung</b>	<b>4</b>
3.1	Normen und Richtlinien	4
3.2	Bewilligungsverfahren	4
3.3	Ein- / Ausfahrten	5
3.4	Befestigte Flächen (inkl. Parkieranlagen)	5
3.5	Böschungen gegen Strassen; Abstände zu Strassen und Wegen	5
3.6	Pflanzen	5
<b>4.</b>	<b>Baureklamen</b>	<b>5</b>
4.1	Normen und Richtlinien	5
4.2	Praxis der Gemeinde Bassersdorf	6
4.3	Bewilligungsverfahren	6
4.4	Mögliche Verweigerungsgründe	7
4.5	Grundsätzliches	7
<b>5.</b>	<b>SIA-Norm 358: Geländer und Brüstungen</b>	<b>7</b>
5.1	Abgrenzungen und Ausnahmen	7
5.2	Wo sind Geländer anzubringen?	7
5.3	Anforderungen an Schutzelemente	7
5.4	Vorgehen in der Gemeinde Bassersdorf	8
<b>6.</b>	<b>Neophyten / Bodenabtrag</b>	<b>9</b>
6.1	Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt	9

## 1. Adressliste Behörde und Kontrollorgane

Bereich	Bezeichnung / Adresse	Telefon / Mail
<b>Abfallentsorgung</b>	Abteilung Bau + Werke Bereich Entsorgung Karl Hüglin-Platz 1, 8303 Bassersdorf	Telefon 044 838 85 20 Mail bau-werke@bassersdorf.ch
<b>Aufzugsanlagen</b>	Goetschi Ingenieurbüro AG Eichstrasse 4, 8107 Buchs	Telefon 044 847 25 25 Mail info@goetschi-ing-ag.ch
<b>Bau + Werke Hochbau</b>	Abteilung Bau + Werke Bereich Hochbau Karl Hüglin-Platz 1, 8303 Bassersdorf	Telefon 044 838 85 50 Mail hochbau@bassersdorf.ch
<b>Blitzschutz</b>	Helmar Wischniewski Blitzschutzaufseher GVZ Vor Eiche 12, 8197 Rafz	Telefon 044 869 33 40 Mail spenglerei@wischniewski.ch
<b>Elektrizität</b>	Elektrizitätswerk des Kantons Zürich Netzregion Weinland Deisrütistrasse 12, 8472 Seuzach	Telefon 058 359 41 11 Mail regionweinland@ekz.ch
<b>Kaminfeger</b>	Bruno Zürcher Branziring 8, 8303 Bassersdorf	Telefon 044 836 63 19 Mobile 079 279 47 93 Mail zuerbruno@bluewin.ch
<b>Gebäudeversicherung</b>	Gebäudeversicherung des Kantons Zürich Thurgauerstrasse 56, 8050 Zürich	Telefon 044 308 21 11 Mail info@gvz.ch
<b>Gemeindeingenieur</b>	Geoinfra Ingenieure AG Kemptpark 9, 8310 Kemptthal	Telefon 058 513 56 10 Mail kemptthal@geoinfra.ch
<b>Baurechtliche Beratung</b>	Cynthia Jakoubek	Telefon 058 513 56 25 Mail c.jakoubek@geoinfra.ch
<b>Kanalisation</b>	Silvan Scheuss	Telefon 058 513 56 35 Mail s.scheuss@geoinfra.ch
<b>Feuerpolizei</b>	Jürg Schellenberg	Telefon 058 513 56 34 Mail j.schellenberg@geoinfra.ch
<b>Schutzraum</b>	Rinor Osmani	Telefon 058 513 56 31 Mail r.osmani@geoinfra.ch

<b>Gemeindestrassen</b>	Abteilung Bau + Werke Bereich Tiefbau + Unterhalt Karl Hügin-Platz 1, 8303 Bassersdorf	Telefon 044 838 85 20 Mail bau-werke@bassersdorf.ch
<b>Unterhalt</b>	André Stutz, Ufmattenstrasse 3, 8303 Bassersdorf	Telefon 044 838 85 31 Mail andre.stutz@bassersdorf.ch
<b>Wasser</b>	Guy Vuilliomenet Karl Hügin-Platz 1, 8303 Bassersdorf	Telefon 044 838 85 24 Mail guy.vuilliomenet@bassersdorf.ch
<b>Grundbuchamt</b>	Notariat Grundbuch- und Konkursamt Plätzliweg 4, 8303 Bassersdorf	Telefon 044 859 22 90 Mail bassersdorf@notariate.zh.ch
<b>Nachführungsgeometer Vermessung und Landinformation</b>	Gossweiler Ingenieure AG Im Ifang 6, 8307 Effretikon	Telefon 052 354 59 00 Mail effretikon@gossweiler.com
<b>Staatsstrassen</b>	Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt Strasseninspektorat Unterhaltsbezirk I Rohrstrasse 45, 8152 Glattbrugg	Telefon 043 257 91 00 Mail tba.sr1@bd.zh.ch

## 2. Allgemeine Bedingungen

### 2.1 Allgemeine Bauvorschriften

Für die Ausführung von Bauten gelten die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bauvorschriften, insbesondere das Zürcherische Planungs- und Baugesetz (PBG) und die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bassersdorf (BZO).

Von den bewilligten Bauplänen darf ohne Bewilligung nicht abgewichen werden; für jede Änderung ist eine erneute Bewilligung einzuholen. Bauliche Veränderungen sind auf den Plänen wie folgt darzustellen: bleibende/bestehende Bauteile = schwarz, Neu-/Umbauten = rot, Abbrüche = gelb.

Jede Baubewilligung erlischt gemäss § 322 des PBGs, wenn die Baute nicht innert 3 Jahren, vom Tage der rechtsgültigen Bewilligung an, begonnen wird.

Durch die baupolizeiliche Bewilligung werden privatrechtliche Regelungen nicht berührt. Die Bewilligungen weiterer zuständiger Amtsstellen, welche nicht dem koordinierten Verfahren gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) unterliegen, respektive deren Auflagen und Bedingungen, bleiben vorbehalten.

Der Gesuchsteller ist dafür verantwortlich, dass die Bedingungen der Bewilligung sowie Gesetze und Verordnungen eingehalten werden. Tritt jemand anders an seine Stelle, so

ist der Wechsel dem Bauamt schriftlich anzuzeigen. Ansonsten bleibt der Gesuchsteller verantwortlich.

Aus der Mitwirkung der Kontrollorgane der Gemeinde kann keine Haftung abgeleitet werden, es sei denn, es liege grobe Fahrlässigkeit vor. Die Baubehörde übernimmt mit der Genehmigung der Pläne keinerlei Haftung für die vorgesehene Konstruktion, die genügende Sicherheit und das verwendete Material.

## 2.2 Bauabfälle / Aushub

Die beim Abbruch, Umbau oder Neubau anfallenden Bauabfälle sind in brennbares Material, Metall, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall, wie z. B. Betonabbruch, Mauerwerk, Ziegel, usw. zu trennen und anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normen sind zu beachten.

Das Aushubmaterial ist getrennt abzuführen und darf nicht mit anderem Material vermischt werden.

Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten.

## 2.3 Benützung des öffentlichen Grundes

Werden Strassen oder Gehwege durch die Bauarbeiten verschmutzt, so sind diese sofort zu reinigen. Bei Nichtbefolgung werden diese Arbeiten auf Kosten des Bauherrn vorgenommen.

Für den Aufbruch von Strassen sind die erforderlichen Bewilligungen frühzeitig einzuholen:

Staatsstrassen: <https://www.zh.ch/de/mobilitaet/strassennetz/strassenunterhalt.html#-1326694081>

Gemeindestrassen: <https://apps.gossweiler.com/aufgrabbewilligung/client/index.html#/gesuch/erfassung/ba>

## 2.4 Anpassung an Strassen (siehe auch Umgebungsgestaltung)

Alle Anpassungen an Strassen haben nach der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) zu erfolgen.

Für die Gartengestaltung ist die Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedungen und das Bepflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) massgebend. Siehe auch Praxisanwendung "Stützmauern".

## 2.5 Besondere Bedingungen

Die Bauherrschaft sowie der Architekt werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Terrainbewegungen nur gemäss den genehmigten Plänen vorgenommen werden dürfen. Jede Änderung ist vor der Zuführung von Auffüllmaterial mit der Baubehörde zu bereinigen, da ansonst die Wegschaffung des zu viel zugeführten Materials verlangt wird.

Das Baustellenwasser ist gemäss Wegweiser Bau + Umwelt, Kanton Zürich / Oktober 2020 Kap. 13 "Wassernutzung + Gewässerschutz" zu beseitigen. Um Baustellenwasser in die Kanalisation einzuleiten, benötigen Sie die Bewilligung der Gemeindewerke. Der Bezug von Bauwasser ist bei der Abteilung Bau + Werke, Bereich Tiefbau + Unterhalt (Tel. 044 838 85 20) anzumelden. Die Entnahme von Wasser aus Hydranten ist nur mit einem Wassermesser der Wasserversorgung gestattet.

Die Baustellen-Installationen, insbesondere Baracken und Krananlagen, sind vor den Umgebungsarbeiten wegzuschaffen.

Das Bauobjekt ist entsprechend § 15 des Gebäudeversicherungsgesetzes zu versichern. Die Anmeldung hat direkt bei der kantonalen Gebäudeversicherung zu erfolgen.

Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Pumpen, Rammen und anderen Geräten und Maschinen ist durch geeignete Vorrichtungen zu dämpfen. Für den Einsatz von Rammgeräten ist eine Bewilligung der Gemeinde Bassersdorf Abteilung Dienste + Sicherheit (044 838 86 30) erforderlich.

Alle Sprengarbeiten auf der Baustelle sind bewilligungspflichtig und dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

## 2.6 Kosten

Die Kosten für die Nachführung der Amtlichen Vermessung wird nach deren Aufnahme und dem Verursacherprinzip separat in Rechnung gestellt.

# 3. Umgebungsgestaltung

## 3.1 Normen und Richtlinien

Für die Ausführung der Umgebungsgestaltung ist das Planungs- und Baugesetz sowie die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bassersdorf massgebend. Bezüglich Mauern, Einfriedungen, Materialien, Lichtraumprofile und Pflanzen für Bauten und Anlagen im Anstossbereich an öffentlichen Grund wie auch für die Gestaltung der Ausfahrten und der an öffentlichen Grund anstossenden Umgebung sind die einschlägigen Vorschriften der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) massgebend.

## 3.2 Bewilligungsverfahren

Im Rahmen der Bauausführung ist der Abteilung Bau + Werke ein detaillierter Umgebungsplan einzureichen. Terrainschnitte, Kotierungen sowie Materialisierung sind im

Plan zu bezeichnen. Weiter sind Containerabstellplätze, Parkplätze, Briefkästen (der Standort ist mit der Post abzusprechen) und Ausfahrten mit detaillierter Ausgestaltung der Sichtbereiche zu berücksichtigen.

### **3.3 Ein- / Ausfahrten**

Ein- und Ausfahrten müssen für jedermann verkehrssicher sein. Es gilt die Verkehrser-schliessungsverordnung (VErV).

### **3.4 Befestigte Flächen (inkl. Parkieranlagen)**

Die befestigten Flächen inkl. Parkieranlagen sind versickerungsfähig oder gemäss kantonaler Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung des AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) auszuführen. In Wohnzonen und Wohnzonen mit Gewerbe-erleichterung darf, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, entlang kommunaler Stras-sen und Wege der Vorgartenbereich im Umfang von maximal einem Drittel der jeweiligen Anstosslänge an die Strassen bzw. Weggrenze für unbegrünte Flächen geöffnet werden. Vorbehalten bleiben die Anforderungen der Verkehrssicherheit. 2/3 der Anstosslänge sind bis auf die Tiefe des erforderlichen Abstandes vom Verkehrsträger zu begrünen. Schmale Hauszugänge bis max. 1.5 m dürfen im Vorgartenbereich liegen, wenn sie eine minimale Wasserdurchlässigkeit aufweisen (Art. 73 BZO).

### **3.5 Böschungen gegen Strassen; Abstände zu Strassen und Wegen**

Der Böschungsfuss von Terrainauffüllungen, resp. die Oberkante von Abgrabungen ge-gen Strassen, muss mindestens 0.5 m von der Strassengrenze entfernt sein. Die Bö-schungsneigung darf das Verhältnis von 1:2 nicht überschreiten. Durch entsprechende Gestaltung oder bauliche Massnahmen ist zu gewährleisten, dass durch Witterungsein-flüsse kein Materialaustrag auf den Strassenraum erfolgt. Mauern und Einfriedungen müssen gegenüber der Strassengrenze einen Abstand von mindestens 0.5 m einhalten und sind ab 1.5 m zu terrassieren (siehe Praxisanwendung "Stützmauern"). Die Strassen-raumgestaltung ist gemäss der bisherigen oder vorherrschenden Gestaltung auszuführen.

### **3.6 Pflanzen**

Es sind einheimische und standortgerechte Pflanzen zu wählen (siehe [Pflanzenliste](#) Ge-meinde Bassersdorf). Bezüglich der Abstände zu Nachbargrundstücken gelten die Best-immungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB).

## **4. Baureklamen**

### **4.1 Normen und Richtlinien**

Baureklamen für eine bestimmte Baustelle und die Dauer der Bauausführung (§ 1 lit. c Bauverfahrensverordnung (BVV)) bedürfen keiner baurechtlichen Bewilligung. Darunter fallen keine Fremdreklamen, sondern nur jene, die einen Bezug zur Baustelle

beziehungsweise den am Bau beteiligten Unternehmen haben. Sie dürfen erst mit dem Baubeginn montiert werden und sind nach der Bauvollendung wieder zu beseitigen. Ankündigungen, die sich an potentielle Mieter oder Käufer richten, sind daher in der Regel nicht befreit. Trotz der Befreiung nach § 1 lit. c BVV besteht eine strassenverkehrsrechtliche Bewilligungspflicht.

Art. 95 Abs. 1 Signalisationsverordnung (SSV) definiert Strassenreklamen als „alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden. Es wird somit klargestellt, dass nicht nur die kommerzielle Werbung unter diese Normen fällt, sondern jede Darstellung einer Botschaft, wenn sie vom Fahrzeugführer (allenfalls auch nur am Rande) wahrgenommen wird, wenn er seinen Blick auf das Verkehrsgeschehen richtet.

**Somit ist für jede Baureklametafel, welche sich an potentielle Mieter oder Käufer richtet, eine baurechtliche Bewilligung erforderlich. Für sämtliche Baureklametafeln in Schrift, Bild, Licht, Ton usw. ist zudem eine strassenverkehrsrechtliche Bewilligung notwendig.**

#### 4.2 Praxis der Gemeinde Bassersdorf

Strassenabstände:

Die Baureklametafel hat einen Abstand von mindestens 3,00 m zur Fahrbahn (Strasse inkl. Trottoir) einzuhalten. Eine Unterschreitung kann nur unter besonderen Umständen bewilligt werden.

Beleuchtungen:

Eine Beleuchtung der Baureklametafel wird nur von 07.00 – 22.00 Uhr bewilligt. Von 22.00 – 07.00 herrscht strikte Nachtruhe. Die Baubehörde behält sich ausserdem eine weitere Einschränkung der Beleuchtungszeit bei Beschwerden durch Dritte oder Problemen mit dem Verkehr vor.

#### 4.3 Bewilligungsverfahren

Mindestens 14 Tage vor der geplanten Erstellung der Baureklametafeln ist der Baubehörde ein Baugesuch einzureichen. Folgende Unterlagen sind für das Baubewilligungsverfahren 3-fach einzureichen:

- Baugesuchsformular Anzeigeverfahren (zu beziehen unter <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/baueingabe-verfahren/formulare-baueingabe.html>)
- Situationsplan 1:100 / 1:500, worin die geplante Baureklametafel mit rot einzuzeichnen und zu vermassen ist (inkl. Grenz-/ Strassenabstände)
- Detailplan der Baureklametafel mit Ansicht und Vermassung (Länge, Breite, Montagehöhe)
- Angaben über Beleuchtung der Baureklametafel

Sämtliche Unterlagen sind vom Gesuchsteller, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser zu datieren und zu unterschreiben oder per eBaugesuche einzureichen.

#### 4.4 Mögliche Verweigerungsgründe

- Reklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen
- Reklamen, welche die Sicht auf andere Verkehrsteilnehmer einschränken
- Reklamen, welche den Weg für Fussgänger versperren
- Reklamen, welche mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können oder deren Wirkung herabsetzen können

Diese Aufzählung dient nur der Veranschaulichung und ist nicht abschliessend.

#### 4.5 Grundsätzliches

Reklamen an Strassen bedürfen im Kanton Zürich gemäss Art. 99 SSV immer einer Bewilligung der Gemeindebehörden resp. der Baubehörde. Das Anbringen einer Reklame ohne Bewilligung ist strafbar, auch wenn die Reklame keine der vorgenannten Regeln verletzt.

### 5. SIA-Norm 358: Geländer und Brüstungen

#### 5.1 Abgrenzungen und Ausnahmen

Die SIA-Norm 358 gilt für die Projektierung (Planung) von Schutzelementen, im Gegensatz zur Ausführung. Sie bestimmt die Orte, wo Schutzelemente vorzusehen und wie diese gestaltet (Höhe, Geometrie usw.) sein sollen, damit sie für konkrete Gefährdungen Schutz bieten. Die SIA-Norm 358 bezieht sich nur auf Hochbauten und die Zugänge zu Hochbauten, das heisst auf Situationen, für die vergleichbare Gefährdungen und ähnliches Benutzerverhalten vorausgesetzt werden können. Es sind Anlagen, in denen sich Erwachsene und Kinder aufhalten, namentlich Wohnbauten, Bauten für Schulen, Büros, Gastgewerbe, Gesundheit und Kultur. Ausgenommen sind im Wesentlichen, nebst den Verkehrsbauten, die industriellen und gewerblichen Bauten, für die besondere gesetzliche Regelungen des Arbeitnehmerschutzes gelten.

#### 5.2 Wo sind Geländer anzubringen?

Geländer sind überall dort nötig, wo die Gefahr eines Absturzes für Personen, insbesondere für Kinder besteht. § 20 BBV I zählt als Beispiele auf: überhöhte Stellen, Terrassen, Balkone, Laubengänge, Fenster, Treppen, Stützmauern und Schächte. Abschränkungen und Geländer sind so zu erstellen, dass keine Absturzgefahr besteht. Die SIA-Norm 358 enthält grundsätzliche Anforderungen an die Höhen der Schutzvorrichtungen, Materialien und Details der Ausführung.

#### 5.3 Anforderungen an Schutzelemente

Höhe:

- Die Höhe wird von der begehbaren Fläche aus, bei Treppen von der Trittkante, senkrecht bis zur Oberkante des Schutzelementes gemessen. Bei Fenstern ist die Oberkante des festen unteren Rahmenteils massgebend.

- Gegenüber dem Schutzelement vorstehende, besteigbare Bauteile wie Mauerkronen oder Heizkörper, deren besteigbare Fläche weniger als 0.65 m über der massgebenden begehbaren Fläche liegt, gelten als begehbar. Die Höhe des Schutzelementes misst sich in diesem Fall von der höheren Fläche aus.
- Die normale Höhe eines Schutzelementes beträgt mindestens 1.0 m.
- Bei festen Brüstungen von mindestens 0.2 m Dicke beträgt die Mindesthöhe 0.9 m.
- Die Treppen gilt für Brüstungen und Geländer im Bereich des Treppenlaufes eine Mindesthöhe von 0.9 m.
- Aus Gründen der Gebrauchstauglichkeit (Vermeiden von Unsicherheits- und Schwindelgefühlen) ist die Höhe des Schutzelementes bei grossen Absturzhöhen allenfalls zu vergrössern.

#### Geometrische Ausbildung:

- Geländer, Brüstungen und ähnliche Schutzelemente müssen vor dem Hindurchfallen schützen. Als Mindestanforderung gelten eine obere Traverse sowie eine Mittelleiste in halber Höhe oder ein Abstand von höchstens 0.3 m bei vertikalen Stäben.
- In Bauten und Anlagen, wo Gefährdungsbild 1 massgebend ist, gelten die nachstehenden besonderen Anforderungen:
  - Öffnungen in Schutzelementen dürfen bis zu einer Höhe von 0.75 m nicht so gross sein, dass eine Kugel mit 0.12 m Durchmesser durchgestossen werden kann.
  - Diese Anforderung gilt auch für Öffnungen zwischen Schutzelement und angrenzenden Bauteilen mit Ausnahme der Öffnungen zwischen Trittkante und Geländer.
  - Bei Treppen darf der Abstand zwischen Trittkante und Geländer nicht mehr als 0,05 m betragen.
  - Das Beklettern der Schutzelemente ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern bzw. zu erschweren.

Ergänzend zur SIA-Norm 358 gelten die erläuternde Dokumentation "D 002, Unfallsicherheit von Hochbauten", sowie die Dokumentation der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung, bfu „Geländer und Brüstungen, Anwendung der SIA-Norm 358“ und die SIA D 0158 „Geländer und Brüstungen, Aspekte zur Anwendung der Norm SIA 358“. Für Fragen wenden Sie sich bitte an den für die Gemeinde Bassersdorf zuständigen bfu-Sicherheitsdelegierten Alexander Heid, Tel. 044 838 86 37.

#### 5.4 Vorgehen in der Gemeinde Bassersdorf

- Die Pläne sind zur Beurteilung einzureichen. Bestandteil der Unterlagen sind Fassaden- und Detailpläne, detaillierte Materialangaben sowie eine unmissverständliche Vermassung.
- Entsprechen die Pläne nicht den Vorschriften der SIA-Norm 358, wird eine Verweigerung erteilt. Ausnahmegewilligungen sind nicht möglich.
- Der Baubehörde bleibt es vorbehalten, bezüglich Gestaltung und Materialisierung weitergehende Bestimmungen, als dies die SIA-Norm 358 enthält, vorzugeben.

## 6. Neophyten / Bodenabtrag

Falls das Erdreich auf dem Baugrundstück von gebietsfremden und invasiven Pflanzen befallen ist, sollten diese bekämpft werden. Die Gemeinde Bassersdorf, Abteilung Bau + Werke, berät sie gerne. Eine Auflistung von problematischen Pflanzen sowie Bekämpfungshinweise sind beim Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Sektion Biosicherheit, aufgeschaltet: <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/umweltschutz/gebietsfremde-arten.html>

### 6.1 Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)

In den Änderungen vom 1. März 2024 der Freisetzungsverordnung, FrSV, ist zum 4. Abschnitt, Anforderungen an den Umgang mit gebietsfremden Organismen, zu Artikel 15 festgehalten:

<sup>3</sup> Abgetragener Boden, der mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2.1 belastet ist, muss am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist.

Quelle: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2024/116/de>

Kann der mit Asiatischen Staudenknöterichen, Essigbaum, Erdmandelgras, Riesenbärenklau, Schmalblättriges Greiskraut und Ambrosia belastete Boden/Untergrund nicht am Entnahmeort verwertet werden, muss dieser unter Einhaltung von Auflagen:

- in einer Deponie Typ A oder B (ehemals Inertstoffdeponie) entsorgt,
- in einer dafür geeigneten und zugelassenen Kiesgrube verwertet oder
- einer dafür bewilligten Bodenwaschanlage zugeführt werden.

Alternativ kann auch eine thermische Behandlung des Bodens geprüft werden.

Der mit Drüsigem Springkraut und Amerikanischen Goldruten belastete Boden kann mit Auflagen auch in der Landwirtschaft ausgebracht werden.

Die Broschüre «Gebietsfremde Problempflanzen bei Bauvorhaben» von der Sektion Biosicherheit von der Sektion Biosicherheit, finden Sie hier: [https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/umwelt-tiere/umweltschutz/neobiota/neophyten\\_dateien/Gebietsfremde\\_Problempflanzen\\_Bauvorhaben.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/umwelt-tiere/umweltschutz/neobiota/neophyten_dateien/Gebietsfremde_Problempflanzen_Bauvorhaben.pdf)

(Beachten Sie insbesondere Seite 6 und 7)